



Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 14.02.2022 zur Aufhebung der Lockerung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kyffhäuserkreis

Die Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 08.02.2022 zur Lockerung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kyffhäuserkreis wird mit Wirkung vom 16.02.2022 aufgehoben.

Begründung

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 08.02.2022 stand nach § 6 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens. Im Kyffhäuserkreis lag der Schutzwert (Hospitalisierungen) am 11.02.2022 bereits den dritten Tag über dem Schwellenwert von 12, nämlich bei 16,3; am 12.02. bei 15,0; am 13.02. und 14.02. wieder bei 16,3., so dass erneut die Warnstufe 3 erreicht ist, zumal auch der Frühwarnindikator (Inzidenz) ständig über dem Schwellenwert von 200,1 (am 14.02. bei 863,7) liegt. Aufgrund dessen, dass die Voraussetzungen für die Warnstufe 2 nicht mehr vorliegen, war die Allgemeinverfügung mit den Lockerungen vom 08.02.2022 aufzuheben. Dementsprechend befindet sich der Kyffhäuserkreis wieder in der Warnstufe 3. Somit gelten wieder die weitergehenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der aktuellen ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 14.02.2022

gez. Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Siegel